CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/35

Allgemeine Verteilung

29. Mai 2020

Or. FRANZÖSISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(37. Tagung)

Punkt 3 c) der vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

 **Erneuerung des Zulassungszeugnisses – Abschnitt 1.16.10 der dem ADN beigefügten Verordnung**

**Vorgelegt von Frankreich[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

|  |
| --- |
| *Zusammenfassung*  |
| **Analytische Zusammenfassung:** Frankreich möchte die Meinung der anderen Vertragsparteien zu den an Abschnitt 1.16.10 vorzunehmenden Änderungen einholen.**Zu ergreifende Maßnahme:** Siehe Absatz 5**Referenzdokumente:** Keine |
|  |

 **Abschnitt 1.16.10 –** **Wiederholungsuntersuchung und Erneuerung des Zulassungszeugnisses**

1. In Abschnitt 1.16.10 ADN sind die Bedingungen und Modalitäten für die im Rahmen der Erneuerung des Zulassungszeugnisses durchgeführte Wiederholungsuntersuchung festgelegt.

2. Hingegen enthält der Abschnitt 1.16.10 mit Ausnahme des (in Unterabschnitt 1.16.3.1 genannten und in Unterabschnitt 1.16.3.2 näher erläuterten) Untersuchungsberichts, der gemäß Unterabschnitt 1.16.3.4 verbindlich vorgeschrieben ist, keine Aussage darüber, welche Dokumente zum Zeitpunkt der Wiederholungsuntersuchung vorzulegen sind.

3. Nach Ansicht Frankreichs wäre es logisch, dass zum Zeitpunkt der Wiederholungsuntersuchung mindestens die in Abschnitt 1.16.5 geforderten Dokumente in ihrer aktualisierten Fassung vorgelegt werden.

4. Je nachdem, wie die Vertragsparteien den in Absatz 3 enthaltenen Vorschlag bewerten, könnte Frankreich auf einer der nächsten Sitzungen des Sicherheitsausschusses einen Vorschlag zur Änderung der dem ADN beigefügten Verordnung vorlegen.

 **Weiteres Vorgehen**

5. Der Ausschuss wird ersucht, die Absätze 3 und 4 zur Kenntnis zu nehmen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/35 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2020 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2020 (A/74/6 (Titel V, Kapitel 20), Abs. 20.37). [↑](#footnote-ref-2)